

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1. 17/3549	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	3. 17/1292	Bausachen	MLW
2. 17/3422	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	MLR	4. 17/3090	Bausachen	MLW
			5. 17/3735	Gnadensachen	JuM

1. Petition 17/3549 betr. Reform der Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrte unter Bezugnahme auf den aktuellen Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU eine Reform der Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter. Zudem benennt der Petent weitere Forderungen, die sich auf die Ausstattung, die Ausbildung und die Kompetenzen bzw. Befugnisse der gemeindlichen Vollzugsbediensteten beziehen.

Er verweist auf den Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU für die Legislaturperiode 2021 bis 2026, wonach vorgesehen sei, die Ausbildung und die Ausrüstung der Kommunalen Ordnungsdienste zu standardisieren. Der Petent kritisiert, dass seit Beginn der Legislaturperiode keine öffentlichen Anzeichen erkennbar seien, wonach eine Reform tatsächlich bevorstehe. Weiter führt er aus, dass vonseiten der zuständigen Regierungspräsidien diesbezüglich keine Informationen erfolgten und diese laut deren Auskunft nicht befugt seien, den Kommunen weitere Aufgaben gemäß § 31 Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) zu genehmigen.

Das Ausbleiben der Reform wirke sich nachteilig und kontraproduktiv auf die innere Sicherheit aus. Die letzte entsprechende Reform liege bereits 30 Jahre zurück und sei deshalb dringend notwendig. In diesem Zusammenhang fordert der Petent eine Anpassung des Aufgabenkatalogs an die heutigen Gegebenheiten und Gefahren sowie die Ausgestaltung der Tätigkeit des gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Ausbildungsberuf. Darüber hinaus begehrte der Petent die Prüfung der nachfolgend genannten Punkte: Übertragung einer rechtlichen Notkompetenz in Eilsachen, Aufhebung des Blaulichtverbotes für die anfallenden Aufgabenbereiche des Aufgabenkataloges, Prüfung und Einführung eines weiteren Distanzmittels als Ausrüstungsgegenstand bei hoher Bedrohungslage und Festlegung von Standards bei den Themen Ausbildung, Ausstattung und Bekleidung.

II. Sachverhalt

Der Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU vom 8. Mai 2021 benennt für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 das Vorhaben, hinsichtlich der Ausbildung und Ausrüstung der Kommunalen Ordnungsdienste eine Standardisierung anzustreben, bei der auch die örtlichen Belange berücksichtigt werden sollen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Aufgabengebiete des Kommunalen Ordnungsdienstes überprüft und definiert werden.

Hierzu ist auszuführen, dass das Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) den Begriff „Kommunaler Ordnungsdienst“ nicht kennt. Nach hiesiger Einschätzung wird dieser Begriff bundesweit für den uniformierten Vollzugsdienst der Ordnungsbehörden verwendet, also in Baden-Württemberg für die gemeind-

lichen Vollzugsbediensteten, denen in der Praxis häufig auch noch andere Aufgaben von den Kommunen übertragen werden.

In § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG wird das Innenministerium ermächtigt, Regelungen zur Bestellung, Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstausweis und Ausrüstung des gemeindlichen Vollzugsdienstes zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Innenministerium bislang nur teilweise Gebrauch gemacht und Regelungen zu den übertragbaren Aufgaben an gemeindliche Vollzugsbedienstete (§ 31 DVO PolG) sowie zu deren öffentlichen Bekanntmachung (§ 32 DVO PolG) erlassen.

In der Landtagsdrucksache 17/1671 hat das Innenministerium ausgeführt, dass vor allem landeseinheitliche Mindeststandards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten zielführend erscheinen, um eine gewisse landesweite Harmonisierung zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung der DVO PolG hat das Innenministerium die Regierungspräsidien mit E-Mail vom 19. August 2024 gebeten, bis zur Umsetzung der novellierten DVO PolG keine weiteren Zustimmungen zur Übertragung weiterer polizeilicher Vollzugsaufgaben im Sinne des § 31 Absatz 2 DVO PolG zu erteilen, um etwaige Widersprüche mit möglichen Änderungen zu vermeiden.

III. Rechtliche Würdigung

Das Innenministerium ist derzeit dabei, den Aufgabenkatalog für den gemeindlichen Vollzugsdienst zu überprüfen und landeseinheitliche Mindeststandards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu erarbeiten. Inhaltliche Anregungen, wie die vorliegenden, fließen dabei in die laufenden Prüfungen ein.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/3422 betr. Abschaffung der Rasseliste für sogenannte Kampfhunde

Der Petent schlägt vor, die bestehende Rasseliste und die Einstufung von Hunden als sogenannte Kampfhunde abzuschaffen. Er schlägt weiter vor, stattdessen kostenlose, aus Mitteln der Hundesteuer finanzierte, verpflichtende Halterschulungen und individuelle

Verhaltensüberprüfungen von auffälligen Hunden einzuführen.

Die Hundesteuer sei unabhängig von der Rasse einheitlich festzusetzen und zudem seien Kampagnen zur Aufklärung über verantwortungsvolle Hundehaltung und Erziehung durchzuführen, um präventiv auf alle Hundehalter einzuwirken. Er stützt seine Forderungen und Wünsche auf mehrere, im Antrag zitierte Studien zu Beißvorfällen, wie auch auf alternative Regelungen anderer Länder.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz arbeiten gemeinsam an einem Gesetzesentwurf zur Einführung eines allgemeinen Sachkundenachweises für Hundehalter. In diesem Zuge soll auch der Umgang mit gefährlichen Hunden neu geregelt und die bestehende Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH vom 3. August 2000) abgelöst werden. Die Abschaffung der bestehenden rassebezogenen Beschränkungen und Verbote ist dabei auch Gegenstand der Überlegungen.

Die fachlich berührten Ministerien stehen hierzu insbesondere hinsichtlich der vielfältigen ordnungsrechtlichen, tierschutzrechtlichen und verwaltungsrechtlichen komplexen Fragestellungen in engem Austausch, um diesbezüglich eine möglichst unbürokratische, praxisgerechte und rechtssichere Ausgestaltung zu gewährleisten.

Ein konkreter Zeitpunkt für die Einführung des angestrebten allgemeinen Sachkundenachweises für Hundehalterinnen und Hundehalter und damit auch für die Neuregelung des Umgangs mit gefährlichen Hunden steht noch nicht fest.

Aufklärungskampagnen über verantwortungsvolle Hundehaltung werden bereits durchgeführt: z. B. die Kampagne „Frei Schnauze“ von der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten über Qualzucht. Informationen zur Hundehaltung und -ausbildung stehen in einschlägigen Medien umfangreich zur Verfügung.

Die Anregung des Petenten, die bestehenden Rasselisten der PolVOgH abzuschaffen, ist Gegenstand der fachlichen Überlegungen. Die Begründbarkeit der Einstufung eines Hundes als gesteigert aggressiv oder gefährlich allein anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse oder zu einem bestimmten Hundetypus und damit auch die an Rasse und Typ anknüpfende Definition eines „Kampfhundes“ gilt kynologisch-fachlich als widerlegt. Für gegebenenfalls zukünftige Änderungen der PolVOgH sind die Argumente, die gegen rassebezogene Verbote und Beschränkungen sprechen, abzuwägen.

Die Festsetzung der Hundesteuer (Gemeindesteuer) sowie die Verwendung der damit verbundenen Einnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Nach hiesiger Kenntnis gibt es Modelle auf kommunaler Ebene, die bei Ableistung freiwilliger Prüfungen („Hundeführerschein“ etc.) einen Steuernachlass gewähren.

Aufklärungskampagnen über verantwortungsvolle Hundehaltung finden bereits statt und werden auch zukünftig stattfinden.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 mehrheitlich beschlossen, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/1292 betr. Bausache, Dienstaufsichtsbeschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung und Nutzung von baulichen und sonstigen Anlagen (Schuppen, Toilettenanlage, Spülwanne, Brunnen) auf einem Nachbargrundstück.

Der Petent fordert ein Einschreiten der Bauaufsicht gegen die auf dem Grundstück vorgenommenen Baumaßnahmen und ist der Auffassung, dass der Nachbar sein Grundstück als Gastronomiebetrieb nutze.

II. Sachverhalt

Der Petent hatte sich mit E-Mail vom 29. Juni 2020 an die Baurechtsbehörde des zuständigen Gemeindeverwaltungsverbands gewendet.

Mit E-Mail vom 19. Oktober 2020 wurde ihm mitgeteilt, dass ein Verfahren eingeleitet worden sei und weitere Informationen nicht erteilt werden können, da nicht ersichtlich sei, inwieweit der Petent in seinen persönlichen Rechten verletzt sei.

Daraufhin er hob der Petent mit Schreiben vom 17. November 2020 Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium. Er beantragte bauaufsichtliches Einschreiten gegen die – seiner Meinung nach – unrechtmäßig errichteten baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück.

Die Fachaufsichtsbeschwerde wurde am 18. Januar 2021 vom Regierungspräsidium mit Verweis darauf zurückgewiesen, dass zunächst die untere Baurechtsbehörde – hier der GVV – über den Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten durch widerspruchsfähigen Bescheid zu entscheiden habe. Anschließend bestehe die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wider-

spruch zu erheben. Der GVV erhielt eine Abschrift dieses Schreibens.

Am 2. Februar 2021 wurden die baulichen Anlagen durch Mitarbeiter des Verbandsbauamts im Beisein des Grundstückseigentümers vor Ort überprüft. Es wurden nachfolgende bauliche Anlagen festgestellt:

1. Wochenendhaus mit Terrasse (ca. 44 m³ umbauter Raum und ca. 16 m² Terrasse), genehmigt am 15. September 1970
2. Der vom Petenten mitgeteilte Brunnen – eine bei Genehmigung des Wochenendhauses im Jahre 1970 errichtete Hangentwässerung. Das Hangwasser wird in einer in den Boden eingelassenen Wanne gesammelt und genutzt.
3. Geräteschuppen aus Holz mit Blechdachdeckung (Größe 2,5 m x 3,7 m, Höhe 2,2 m bis 2,5 m) zur Aufbewahrung von Gartengeräten – Baujahr ca. um 1975
4. Gerätehütte, Holzgerüst mit Folien/Planen umspannt (Größe 2,5 m x 3 m, Höhe 1,8 m) zur Aufbewahrung von Biertischgarnituren – Baujahr 2020
5. Gerätehütte aus Kunststoff (Größe 1 m x 2 m, Höhe 1,8 m) zur Aufbewahrung von Kinderspielsachen – Baujahr 2020
6. Wasserauffangbecken – Baujahr 1971
7. Spülbecken mit Arbeitsfläche und mobilem Frischwassertank – Baujahr 2020
8. Gemauert Grill – Baujahr 2020
9. Einfriedigung – Baujahr 1970-er Jahre

Bei der Überprüfung vor Ort wurden keine Hinweise auf die Nutzung des Grundstücks als Gastronomiebetrieb gefunden. Vielmehr dient das Grundstück dem Eigentümer zur Freizeitnutzung.

Aufgrund der Vielzahl von bereits bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen im umliegenden Gebiet wurde im Jahr 1986 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Dieser trat im August 1988 in Kraft und weist das Gebiet als Sondergebiet – Gartenhausgebiet aus. Pro Grundstück mit einer Mindestgröße von 500 m² ist auch ein dem Aufenthalt dienendes Gartenhaus mit einer Grundfläche von maximal 12 m² und einem umbauten Raum von maximal 25 m² zulässig. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan regelt u. a., dass Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur zur gärtnerischen Nutzung oder zur Freizeitnutzung zulässig sind. Die in den Ziffern 4, 5, 7, 8 aufgeführten baulichen Anlagen entsprechen diesem Nutzungszweck. Bei diesen nachträglich im Rahmen des Ortstermins im Jahr 2020 ermittelten baulichen Anlagen (Ziffer 4, 5, 7, 8) kann aus Sicht der Baurechtsbehörde jedoch nicht mehr von untergeordneten Nebenanlagen in Bezug auf die Hauptnutzung (Wochenendhaus mit ca. 44 m³) ausgegangen werden.

Es wurde deshalb der Erlass einer Beseitigungsverfügung für die im Jahr 2020 erstellten baulichen Anlagen (Ziffern 4, 5, 7, 8) geprüft. Der Erlass einer solchen Verfügung nach § 65 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) setzt jedoch u. a. voraus, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist. In dem Bebauungsplangebiet besteht eine Vielzahl von baulichen Anlagen zur gärtnerischen und Freizeitnutzung, die grundstücksbezogen den Grad der Unterordnung möglicherweise überschreiten. Diese bestanden zum Teil schon vor Aufstellung des Bebauungsplans, wie auch das genehmigte Wochenendhaus, der Geräteschuppen, das Wasserauffangbecken und die Einfriedung auf dem Grundstück. Die Prüfung einer Beseitigung der im Jahr 2020 errichteten Anlagen und der umliegenden Grundstücke ist nach Auskunft der Baurechtsbehörde auch aufgrund der Größe des Plangebiets noch nicht abgeschlossen.

III. Rechtliche Würdigung

Der vollständige oder teilweise Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann nach § 65 Absatz 1 LBO angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Vorliegend sind die in den Ziffern 4, 5, 7, 8 aufgeführten baulichen Anlagen zwar nach der Art der Nutzung grundsätzlich auf dem Grundstück zulässig, können jedoch aufgrund ihrer Größe und Anzahl nicht mehr als untergeordnete Nebenanlagen in Bezug auf die Hauptnutzung (Wochenendhaus) im Sinne von § 14 BauNVO angesehen werden und verstoßen daher gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans. Anhaltspunkte für eine gastronomische Nutzung des Grundstücks konnten seitens der Baurechtsbehörde dagegen nicht festgestellt werden.

Der Erlass einer Abbruchanordnung nach § 65 Absatz 1 LBO setzt jedoch u. a. voraus, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist. Um im konkreten Fall bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Abbruchsanordnung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz ausschließen zu können, hat der GVV zunächst alle rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erfassen und ein einheitliches Eingriffs- bzw. Einschreitenskonzept zu entwickeln. Erst im Anschluss daran ist eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit einer bauaufsichtlichen Maßnahme überhaupt möglich.

In dem Bebauungsplangebiet bestehen, wie bereits ausgeführt, eine Vielzahl von baulichen Anlagen zur gärtnerischen und Freizeitnutzung, welche grundstücksbezogen den Grad der Unterordnung möglicherweise überschreiten. Diese bestehen zum Teil schon aus Zeiten vor Aufstellung des Bebauungsplans, wie auch das genehmigte Wochenendhaus, der Geräteschuppen, das Wasserauffangbecken und die Einfriedung auf dem betreffenden Grundstück.

Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wäre zu überprüfen, welche konkreten Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans auf den anderen

Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans vorhanden sind.

Bei der Größe des Gebietes, würde die Erstellung eines Eingriffskonzepts die vorhandenen personellen Ressourcen übersteigen. Daher konnte bisher kein entsprechendes Konzept realisiert werden.

Die untere Baurechtsbehörde prüft derzeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens den Erlass einer Beseitigungsanordnung in Bezug auf die im Jahr 2020 errichteten Anlagen auf dem Grundstück unter Einbeziehung der umliegenden Grundstücke. Es ist nicht zu beanstanden, dass aus Gründen der Gleichbehandlung und rechtmäßigen Verwaltungshandelns zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abbruchs- bzw. Rückbauverfügung erlassen wurde.

Im Übrigen entspricht der aus der Gartennutzung entstehende Lärm grundsätzlich der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet Gartenhausgebiet. Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots sind von einer baulichen Anlage ausgehende Störungen und Belästigungen darüber hinaus nur insoweit auf ihre Nachbarverträglichkeit hin zu prüfen bzw. relevant, als sie typischerweise bei bestimmungsgemäßer Nutzung auftreten und von bodenrechtlicher Relevanz sind. Auf das individuelle Verhalten der die baulichen Anlagen nutzenden Personen kommt es baurechtlich grundsätzlich nicht an. Über das typischerweise zu erwartende Maß hinausgehende Ruhestörungen sind kein Gegenstand bauplanungsrechtlicher Betrachtungen. Verhaltensbedingten Störungen dieser Art ist vielmehr mit Mitteln des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarrechts zu begegnen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

4. Petition 17/3090 betr. Abbruchverfügung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die baurechtliche Anordnung vom 22. September 2023 der Stadtverwaltung, durch die der vollständige Abbruch eines Gartenhauses gefordert wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

a) Verfahrensbergang

Das Baurechtsamt der Stadt hat aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft am 26. Juni 2023 eine Baukontrolle durchgeführt und dabei festgestellt, dass der Petent auf einem Grundstück ein ca. 50 m³ großes Gartenhaus (Schuppen) errichtet hat. Der Petent hatte den baufälligen Vorgängerbau bis auf das Fundament abgerissen, da dieser seiner Aussage nach nicht mehr reparaturfähig war.

Die untere Naturschutzbehörde, bei der das Vorhaben zeitgleich angezeigt wurde, bat in ihrer Stellungnahme vom 28. Juni 2023 das Baurechtsamt, auf die Beseitigung des Gartenhauses (Schuppen) hinzuwirken, da schwerwiegende Verstöße gegen den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (Verordnung des Landratsamts als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet vom 16. Juli 1990 – Landschaftsschutzgebietsverordnung SG-VO) bestehen und keine naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben in Aussicht gestellt werden könne.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurde der Petent vom Baurechtsamt informiert, dass eine Baugenehmigung für das Vorhaben nicht erteilt wurde und aufgrund der Lage des Grundstücks im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet auch nicht erteilt werden könne. Auch sei mit der Neuerrichtung ein etwaiger Bestandsschutz für den Vorgängerbau erloschen. Der Petent wurde aufgefordert, das Gartenhaus (den Schuppen) wieder zu entfernen und es räumte ihm für die Durchführung dieser Maßnahme eine Frist bis 28. Juli 2023 ein.

Sowohl telefonisch am 29. Juni 2023 als auch schriftlich am 18. Juli 2023 teilte der Petent dem Baurechtsamt mit, dass das neue Gartenhaus (Schuppen) zu einer Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche werden solle. Diese sollten dort unter ehrenamtlicher Begleitung und Aufsicht die Möglichkeit haben, die Natur zu erleben und von ihr zu lernen.

Der Petent schilderte, der Abbruch und die Neuerrichtung seien unumgänglich gewesen. Schon beim Aufräumen und Entrümpeln des Vorgängerbaus habe er erhebliche bauliche Mängel insbesondere an der Tragkonstruktion festgestellt. Darauffolgende Reparaturversuche seien erfolglos gewesen. Die anschließende Neuerrichtung des Gartenhauses (Schuppen) hätte er auf dem Fundament und in den Abmessungen des Vorgängerbaus vorgenommen.

Das Baurechtsamt hat die Forderung nach einem Abriss des Gartenhauses (Schuppens) am 24. Juli 2023 nochmals bekräftigt, da dieses baurechtlich als unzulässiger Neubau zu werten sei. Die zugestandene Fristverlängerung für den Rückbau bis zum 9. August 2023 hat der Petent verstreichen lassen.

Am 22. September 2023 hat das Baurechtsamt daraufhin den vollständigen Abbruch des Gartenhauses (Schuppen) angeordnet.

Gegen diesen Bescheid hat der Petent am 27. September 2023 fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch am 24. April 2024 zurückgewiesen und die Rechtsauffassung des Baurechtsamts bestätigt. Die angefochtene Entscheidung wurde nicht beanstandet.

Von weiteren Rechtsmitteln hat der Petent nicht Gebrauch gemacht. Der Ausgangsbescheid des Baurechtsamts hat damit Bestandskraft erlangt.

b) Bauliche Situation und Entwicklung auf dem Grundstück

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Außenbereich und in einem Landschaftsschutzgebiet (Verordnung vom 16. Juli 1990 – LSG-VO).

Das Baugrundstück ist im Wesentlichen von Obstbaumwiesen umgeben. Trotz einiger Grundstücke mit Freizeitnutzung in der näheren Umgebung ist die bauliche Vorbelaistung in dieser Gegend als gering einzustufen. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen ist noch weitgehend erhalten.

Als der Petent das Grundstück erwarb, war auf diesem bereits ein ähnlich dimensionierter Schuppen mit Anbau vorhanden. Diese Anlage befand sich bereits vor dem Inkrafttreten der LSG-VO auf dem Grundstück. Errichtet wurde sie laut Aktenlage in den 1959/60-er Jahren.

Der Petent gab an, er wollte die vorhandene Scheune mit Anbau anfänglich lediglich instand setzen.

Bei den Bauarbeiten stellte er allerdings fest, dass die gesamte Fachwerkkonstruktion morsch war.

Der Petent hat daraufhin ein neues Gartenhaus auf dem vorhandenen Betonfundament mit den ursprünglichen Abmessungen neu errichtet. Es fanden wesentliche Änderungen an Konstruktion, Standsicherheit, Bausubstanz und äußerem Erscheinungsbild statt.

Auf dem ebenfalls dem Petenten gehörenden benachbarten Grundstück besteht des Weiteren ein unterkellertes Gartenhaus, dessen großzügiges Platzangebot für die Unterbringung der für die Bewirtschaftung der Grundstücke notwendigen Geräte und Werkzeuge als ausreichend erachtet wird. Bereits am 27. Dezember 1993 wurde für dieses Gebäude gemäß dem Beschluss des Landtags vom 24. November 1989 (Petition 9/7219) die Baugenehmigung erteilt, nachdem der Vorgängerbau an dieser Stelle durch ein Feuer zerstört wurde.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Vorgehen der zuständigen Baurechtsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Der vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Für die Anordnung des Abbruchs der Anlage muss diese formell und materiell rechtswidrig errichtet worden sein. Gemäß § 49 Absatz 1 LBO handelt es sich bei dem neu errichteten Gartenhaus (Schuppen) um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben. Erschwendend kommt hinzu, dass es aufgrund der Lage im Geltungsbereich der LSG-VO zudem einer schriftlichen naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 5 LSG-VO) bedarf.

Der Erlaubnispflicht unterliegen nach § 5 Absatz 1 LSG-VO alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Für bauliche Anlagen im Sinne der LBO gilt dies gemäß § 5 Absatz 2 LSG-VO im Besonderen.

Die notwendige Baugenehmigung wurde weder beantragt noch erteilt. Auch eine naturschutzrechtliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde für das Gartenhaus (Schuppen) liegt nicht vor. Beides könnte auch nicht erteilt werden, weil diese bauliche Anlage seit der Errichtung baurechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften verletzt.

Da die Baugenehmigung für das Errichten des Gartenhauses im Außenbereich nicht vorliegt und es sich zudem auch nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 LBO handelt, ist das Vorhaben formell rechtswidrig. Verfahrensfrei sind im Außenbereich die Errichtung von Anlagen bis 20 m³ Brutto-Raum-Inhalt, was in vorliegenden Fall überschritten wird. Zudem sind die Tatbestandsvoraussetzungen für Instandhaltung nach § 50 Absatz 4 LBO aufgrund der umfassenden Abbruch- und Neuerrichtungsarbeiten nicht mehr erfüllt. Auf Bestandschutz des Gartenhauses kann sich der Petent nach den umfangreichen Abbrucharbeiten und somit einer wesentlichen Änderung der Substanz nicht mehr berufen.

Die materielle Rechtmäßigkeit der Anlage bemisst sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), da sich das Vorhaben im unbeplanten Außenbereich befindet. Hierbei handelt es sich offensichtlich um keine im Außenbereich privilegierte Nutzung, die Genehmigung nach § 35 Absatz 1 BauGB ist demnach nicht möglich. Nach § 35 Absatz 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall sind jedoch mehrere öffentliche Belange durch die bauliche Anlage, insbesondere Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ih-

res Erholungswertes gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB beeinträchtigt. Nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB widerspricht das Vorhaben zudem den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für diesen Bereich Landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt. Im Übrigen steht aufgrund des auf dem Nachbargrundstück vorhandenen Gartenhauses eine städtebaulich unerwünschte Ausweitung von baulichen Anlagen in den Außenbereich und damit die Entstehung einer Splittersiedlung gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB zu befürchten.

Die nachträgliche Erteilung einer Genehmigung für das Gartenhaus im Außenbereich ist somit nicht möglich.

Aufgabe der Baurechtsbehörde ist es, auf die Einhaltung rechtmäßiger Zustände bei der Errichtung baulicher Anlagen zu achten. Gegen Schwarzbauten vorzugehen und durch die Abbruchsanordnung rechtskonforme Zustände herzustellen, liegt demnach im Interesse der Öffentlichkeit. Rechtmäßige Zustände lassen sich in diesem Fall nur durch den Abbruch des Gartenhauses (Schuppen) wiederherstellen. Würde dieses belassen werden, wäre damit ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich andere Bauherren in vergleichbaren Fällen berufen könnten. Die Baurechtsbehörde wäre aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gezwungen, vergleichbare Verhältnisse ebenfalls zu dulden und wäre in der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben eingeschränkt. Die Baurechtsbehörde geht gegen alle rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen im Außenbereich vor.

Das öffentliche Interesse an der Beseitigung des Gartenhauses und damit an der Herstellung rechtmäßiger Zustände überwiegt das gegenläufige private Interesse des Petenten an dessen Fortbestand.

Würde das Baurechtsamt das private Interesse des Petenten höher bewerten, würde dies die Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung und den Grundsatz, dass der Außenbereich von nicht privilegierten Anlagen freizuhalten ist, faktisch aushöhlen. Für die Bewirtschaftung der Grundstücke notwendige Geräte und Werkzeuge kann der Petent bereits in dem unterkellerten Gartenhaus auf dem benachbarten Grundstück unterbringen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 über die Petition beraten. Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag, der Petition nicht abzuholen, wurde anschließend mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

5. Petition 17/3735 betr. Ladung zur Erzwingungshaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Vollstreckung von Erzwingungshaft in Höhe von einem Tag. Er rügt eine Verletzung seiner Verfahrens- und Grundrechte. Die Ladung der Staatsanwaltschaft vom 28. Januar 2025 sei ihm nicht zugestellt, sondern als normaler Brief ohne Poststempel zugesandt worden. Deshalb sei nicht erkennbar, wann eine rechtlich vorgesehene Reaktions- und/oder Vorbereitungszeit auf die Ladung in Gang gesetzt worden sei. Vor der Ladung sei ihm zudem gesetzeswidrig keine Gelegenheit gegeben worden, zu einer Zahlungsunfähigkeit vorzutragen.

II. Sachverhalt

Das Amtsgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 20. Januar 2022, rechtskräftig seit 3. Juni 2022, wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit des Benutzens eines Fußgängerbereichs als Radfahrer, obwohl dieser für Radfahrer durch Verkehrszeichen 242.1, 242.2 gesperrt war, zu der Geldbuße von 40 Euro. Dem lag zugrunde, dass der Petent am 5. Mai 2021 um 15:35 Uhr mit seinem Fahrrad die K.-Straße befahren hatte, obwohl er wusste, dass ihm das Befahren der ausgeschilderten Fußgängerzone mit dem Fahrrad untersagt war. Ihm wurde im Urteil nachgelassen, die Geldbuße in monatlichen Raten zu je 5 Euro zu zahlen.

Die Staatsanwaltschaft leitete mit Verfügung vom 29. Juni 2022 die Vollstreckung des Urteils ein. Da keine Zahlung erfolgte, wurde dem Petenten mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 eine letztmalige Zahlungsaufforderung bis spätestens 8. November 2022 an seine Meldeadresse übersandt, in der er darauf hingewiesen wurde, dass bei ausbleibender Zahlung oder ausbleibendem Nachweis der Zahlungsunfähigkeit, sofortige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet würden und er hinsichtlich der Geldbuße mit der Anordnung der Erzwingungshaft rechnen müsse. Da das Schreiben zunächst durch die Post zurückgesandt worden war, wurde die letztmalige Zahlungsaufforderung mit Verfügung vom 24. November 2022 erneut, nun an eine vom Petenten in Schreiben angegebene Postanschrift übersandt. Dieses Schreiben kam nicht zurück.

Nachdem eine Reaktion des Petenten nicht erfolgte, beantragte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 beim Amtsgericht den Erlass eines Erzwingungshaftbeschlusses. Nach aufwendiger Ermittlung des Aufenthaltsortes des Petenten ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 18. Juni 2024 Erzwingungshaft in Höhe von einem Tag an. Der Beschluss wurde dem Petenten am 12. Juli 2024 durch persönliche Übergabe zugestellt. Mit Schreiben vom 19. Juli 2024, bei Gericht eingegangen am 22. Juli 2024, legte der Petent sofortige Beschwerde gegen den Erzwingungshaftbeschluss ein. Das Landgericht verworf die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 6. September 2024 als unzulässig, da die Einlegungs-

frist bereits abgelaufen war. Der Erzwingungshaftbeschluss wurde am 7. September 2024 rechtskräftig.

Da keine Zahlung erfolgte, forderte die Staatsanwaltschaft den Petenten – nach erneuter Aufenthaltsermittlung – mit am selben Tag zur Post gegebenen Schreiben vom 28. Januar 2025 auf, die Erzwingungshaft bis spätestens 17. Februar 2025 in der Justizvollzugsanstalt anzutreten. Dabei wurde der Petent nochmals darauf hingewiesen, dass die Haft durch Zahlung der Geldbuße abwendbar sei. Der Petent teilte der Staatsanwaltschaft daraufhin mit Schreiben vom 17. Februar 2025 mit, dass er Petition eingelegt habe.

III. Rechtliche Würdigung

Die Ladung zur Erzwingungshaft kann nach § 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 2 Satz Nummer 3 der Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) durch einfachen Brief erfolgen. Von Fällen des sofortigen Strafantritts abgesehen, ist die Frist zum Haftantritt gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit 87 Absatz 2 Satz Nummer 3 StVollStrO in der Regel so zu bemessen, dass dem Betroffenen mindestens eine Woche zum Ordnen seiner Angelegenheiten bleibt. Dies war hier – Ladung vom 28. Januar 2025 zum Strafantritt am 17. Februar 2025 – zweifellos der Fall. Zudem war dem Petenten vor der Ladung, namentlich mit der letztmaligen Zahlungsaufforderung vom 24. November 2022, Gelegenheit gegeben worden, eine etwaige Zahlungsunfähigkeit darzulegen. Mit der Ladung zum Strafantritt wurde er auf die Möglichkeit der Abwendung der Haft durch Zahlung der Geldbuße in Höhe von 40 Euro hingewiesen, ohne dass er hiervon Gebrauch mache.

Im Übrigen unterliegt der Erzwingungshaftbeschluss des Amtsgerichts der richterlichen Unabhängigkeit. Derartige Entscheidungen können ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen angegriffen werden, was der Petent durch die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Erzwingungshaftbeschluss erfolglos getan hat. Soweit der Petent Einsicht in diejenigen Akten begehrte, die für den Beschluss zur Erzwingungshaft sowie die Ladung vom 28. Januar 2025 von Belang sind, steht es ihm frei, sich an die aktenführende Stelle zu wenden.

Für eine fehlerhafte staatsanwaltschaftliche Sachbearbeitung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die Vollstreckung der durch das Amtsgericht festgesetzten Erzwingungshaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

18.6.2025

Der Vorsitzende:

Marwein